

JULI 2017



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Flexible Konsensusvorschriften für Projektfinanzierungen

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Flexible Konsensusvorschriften für Projektfinanzierungen

FLEXIBLE KONSENSUSVORSCHRIFTEN FÜR PROJEKTFINANZIERUNGEN

Seit 1988 übernimmt der Bund Deckungen für Exportgeschäfte, die als Projektfinanzierungen strukturiert sind. Bei der Beurteilung der risikomäßigen Vertretbarkeit derartiger Geschäfte kommt es weniger – wie bei konventionell strukturierten Exportgeschäften – auf die Bonität des Kreditnehmers bzw. eines etwaigen Garanten an, entscheidend ist vielmehr die Ertragskraft des Projektes selbst. Projektfinanzierungen können zu verbesserten Bedingungen hinsichtlich Tilgungsbeginn, Rückzahlungsprofil und Kreditlaufzeit in Deckung genommen werden, wenn die wirtschaftliche Situation des konkreten Projektes dies erfordert (tailored repayment). Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, die Rückzahlungsbedingungen einer Projektfinanzierung an die zu erwartende Cashflow-Entwicklung des Projektes anzupassen.

GELTUNGSBEREICH: NUR PROJEKTFINANZIERUNGEN

Nach dem OECD-Verständnis handelt es sich bei einer Projektfinanzierung um die Finanzierung der Investitionskosten einer Wirtschaftseinheit, bei der die aufgenommenen Fremdmittel aus dem (zukünftigen) Cashflow der Wirtschaftseinheit zurückgeführt werden und bei der die Vermögenswerte der Wirtschaftseinheit den Kreditgebern als Sicherheit dienen. Maßgebliche Voraussetzungen (basic criteria) für das Vorliegen einer Projektfinanzierung sind:

- Bestehen einer rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Projektgesellschaft (special purpose company) als Trägerin eines Projektes mit eigenen Einnahmen;

- angemessene Risikoverteilung (fair burden sharing) unter allen Projektbeteiligten (u. a. Exporteur, Kreditgeber, Abnehmer, Anteilseigner der Projektgesellschaft/Investoren) einschließlich einer adäquaten Eigenkapitalausstattung der Projektgesellschaft;
- ausreichender Cashflow der Wirtschaftseinheit zur Deckung der Betriebskosten sowie zur Bedienung des Schuldendienstes gegenüber Fremdkapitalgebern über die gesamte Kreditlaufzeit;
- vorrangiger Einsatz der Projekterlöse zur Deckung der Betriebskosten und des Schuldendienstes;
- fehlende Absicherung der Kreditverpflichtungen des privatrechtlichen Schuldners durch staatliche Zahlungsgarantien (ausgenommen sind Erfüllungsgarantien und sonstige Leistungszusagen z. B. im Rahmen von Abnahmeverträgen);
- Vereinbarung werthaltiger Sicherheiten in Bezug auf Projekterlöse und Projektvermögen, wie z. B. Abtretungen, Verpfändungen und die Einrichtung von Erlöskonten, sowie
- Haftungsbegrenzung oder -freistellung der privaten Investoren nach Fertigstellung des Projektes (limited or non-recourse).

FLEXIBLE RÜCKZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für Projekte, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, können die Rückzahlungsbedingungen des Kreditengagements nach den flexiblen Bedingungen strukturiert werden, wenn die wirtschaftliche Situation des konkreten Projektes dies erfordert. Gestattet ist dabei eine flexible Gestaltung des Rückzahlungsprofils (degressiv, annuitätisch, progressiv oder variabel) unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen:

- Rückzahlung der ersten Tilgungsrate innerhalb von zwei Jahren nach dem Starting Point des Kredites (i. d. R. Betriebsbereitschaft) und in Höhe von mindestens 2 % des Kreditbetrages;

- ▶ eine einzelne Tilgungsrate oder eine Abfolge von Tilgungsraten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten darf 25 % des gesamten Kreditbetrages nicht übersteigen;
- ▶ Zinsraten sind mindestens jährlich zu leisten, wobei die erste Rate spätestens sechs Monate nach dem Starting Point fällig zu stellen ist;
- ▶ die gesamte Kreditlaufzeit darf 14 Jahre (ab Starting Point) nicht überschreiten;
- ▶ die durchschnittliche Kreditlaufzeit darf 7,25 Jahre nicht überschreiten. Als durchschnittliche Kreditlaufzeit (Average Weighted Life, AWL) wird dabei der Zeitraum bezeichnet, in dem die Hälfte des Kreditbetrages, gewichtet nach Höhe und Zeitpunkt der jeweiligen Tilgungsrate, zurückgezahlt wird.
- ▶ Für den Fall, dass der von einer oder mehreren staatlichen Exportkreditversicherung(en) unterstützte Kredit mehr als 35 % der gesamten Fremdmittel einer Projektfinanzierung ausmacht, kann Flexibilität zudem nur insoweit gewährt werden, als die gesamte Kreditlaufzeit 10 Jahre und die durchschnittliche Kreditlaufzeit 5,25 Jahre nicht überschreitet.

NOTIFIKATIONSPFLICHT

Die OECD-Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die Anwendung dieser Bedingungen jeweils zu notifizieren.

ANSPRECHPARTNER

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Department Project Finance (Export).

BESONDERE REGELUNG FÜR EXPORTE IN HIGH INCOME OECD COUNTRIES

Für Projektfinanzierungen in High Income OECD Countries im Sinne der sich am Pro-Kopf-Einkommen des jeweiligen Landes orientierenden Weltbankdefinition stehen die vorstehend dargestellten Möglichkeiten nur eingeschränkt zur Verfügung. Neben den vorgenannten Anforderungen sind zusätzlich folgende Bedingungen (additional criteria) zu erfüllen:

- ▶ Bestehen einer Kofinanzierung mit anderen privaten Finanzinstitutionen, in der staatliche Kreditversicherer einen Minderheitsstatus (d. h. weniger als 50 % der gesamten Fremdmittel dürfen durch einen oder mehrere Exportkreditversicherer unterstützt werden) mit einer Pari-passu-Stellung bis zum Ende der Kreditlaufzeit haben.
- ▶ Das Deckungsentgelt darf marktübliche Sätze für das jeweilige Risiko nicht unterschreiten und muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Marge stehen, die von den am Projekt beteiligten privaten Kreditgebern erhoben wird.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland